

SATZUNG
des
Magdeburger Sportverein
BÖRDE 1949 e.V.

1. Name und Sitz

Der Magdeburger Sportverein Börde 1949 e.V. geht hervor aus der Betriebssportgemeinschaft Aufbau Börde Magdeburg und ist ihr Rechtsnachfolger. Er hat seinen Sitz in Magdeburg, Guts-Muths-Station, Harsdorfer Straße 47. Die Vereinsfarben sind Blau-Rot.

2. Zweck, Ziel und Aufgaben

2.1 Der MSV Börde 1949 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung

- sportlicher Übungen und Leistungen
- die Ausbildung und Entfaltung von Sportarten im Raum Magdeburg als Breitensport
- der Pflege der sportlichen Gemeinschaft unter den Mitgliedern sowie gegenüber anderen Vereinen
- und die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Einrichtungen, die den Sport fördern, verwirklicht.

2.2 Der MSV Börde 1949 e.V. unterliegt keinen politischen und religiösen Bindungen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.4 Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26 a EstG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Beantragung der Aufnahme hat schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins zu erfolgen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit vollem und eingeschränktem Stimmrecht und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins mit vollem Stimmrecht kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei seinem Eintritt die Satzung anerkennt.

Ordentliches Mitglied mit eingeschränktem Stimmrecht können auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Das Stimmrecht beschränkt sich auf Jugendversammlungen.

Fördermitglieder sind Personen oder Firmen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins selbstlos unterstützen. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sie dem Verein Finanz- oder Sachmittel zukommen lassen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungen dem Bewerber zu begründen. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde zulässig. Sie ist spätestens 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung durch den Antragsteller schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

3.2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hierüber.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

3.3.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Quartalsende zulässig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Rechte der Mitglieder enden mit der Mitgliedschaft, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit deren Abgeltung. Härtefälle entscheidet der Vorstand.

3.3.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen wird.
- ein Rückstand mit mehr als drei Monatsbeiträgen nach schriftlicher Mahnung nicht beglichen wird.
- Das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3.3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4. Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren gemäß Betragsordnung und Umlagen der Abteilungen zu entrichten. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand eine den Umständen entsprechende Regelung der Höhe der Beiträge erfolgen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abteilungen können für ihren Bereich eine Erweiterung der Betragsordnung beschließen. Sie sind in den Kassen gesondert nachzuweisen.

5. Struktur

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Prüfungsausschuss.

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr abgehalten und vom Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form eines Aushangs am Vereinsbrett auf der vereinseigenen Sportstätte Guths-Muts-Stadion. Neben dem Einladungsschreiben sind die Themen der Tagesordnung darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- A) Bericht und Rechenschaftslegung des Vorstandes
- B) Bericht des Prüfungsausschusses
- C) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
- D) Wahlen
- E) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- F) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- G) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit ist zur Annahme eines Antrages ausreichend.

Die Mitgliederversammlung findet im II. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

5.1.2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes das schriftlich verlangen.

5.1.3 Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer abzuzeichnen.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus 4 und maximal aus 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Leitern der einzelnen Abteilungen

5.2.2 Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

Vertretermitglieder sind:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter

Jeweils 2 Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr einen bevollmächtigten Vertreter, der selbst nicht im Verein sein muss, berufen.

5.2.3 Alle Vorstandmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

5.2.4 Grundsätzlich wird alle 2 Jahre der Vorstand gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger wirksam gewählt wird.

5.2.5 Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

5.2.6 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat stets auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse zu achten.

5.2.7 Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Beschlussfassungen auf Sitzungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte anwesend ist. Es sind Protokolle zu führen. Die Abteilungsleiter können jederzeit mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen (erweiterter Vorstand).

5.3 Prüfungsausschuss

5.3.1 Der Prüfungsausschuss ist das Kontrollorgan des Vorstandes. Er besteht aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht im Vorstand sein dürfen. Gewählt wird alle 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.3.2 Er ist verpflichtet, mindestens jährlich die Kassen- und Wirtschaftslage des Vereins zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten.

6. Beschlussfassung

6.1 Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle voll rechtsfähigen Mitglieder, die ihre Beiträge für das laufende Quartal entrichtet haben.

6.2 Erreicht bei der Wahl keiner der aufgestellten Kandidaten die geforderte Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, statt. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

7. Satzungsänderung

Anträge müssen bis zum 31.12. des Jahres dem Vorstand eingereicht werden und auf der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Eine Satzungsänderung kann im Ausnahmefall auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

8. Verantwortlichkeit für Schadenszuführung

8.1 Die Ziele des Vereins sind durch seine Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

8.2 Einen durch das Handeln eines Vertreters oder Organs in Ausübung der Tätigkeit des Vereins verursachten Schaden gegenüber Dritten hat der Verein zu ersetzen.

9. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung stehenden Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- Zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- Bei berechtigten Interessen einer Dachorganisation
- Bei nachweisbaren öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

10. Auflösung

10.1 Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine in der letzten Mitgliederversammlung zu benennende, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, hier die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

11. Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, für die Belange des Vereins Ordnungen zu erlassen.

12. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.Dezember 2017 geändert und neugefasst. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Magdeburg, der 04.Dezember 2017


Dr. Rusche
Vorsitzender